

## Teilrevision des Wasserreglements

Änderung vom ...

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup>, §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1998<sup>2)</sup> und §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>3)</sup>, sowie das Schutzzonenreglement

beschliesst:

### I.

Das Wasserreglement vom 9. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

#### § 8<sup>bis</sup> (neu)

##### *Abtretungs- und Duldungspflicht*

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG<sup>4)</sup>).

#### § 8<sup>ter</sup> (neu)

##### *Bauabstand*

<sup>1</sup> Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

<sup>2</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

#### § 17 (geändert)

##### *Technische Vorschriften*

<sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung muss zugänglich und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.

<sup>3</sup> Als Leitungsmaterial für Hausanschlussleitungen dürfen bei Neubauten oder Sanierungen nur noch Kunststoffrohre aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verlegt werden. Die Nennweite muss im Minimum 40 mm betragen.

<sup>4</sup> Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

---

<sup>1)</sup> BGS 711.1.  
<sup>2)</sup> BGS 711.41.  
<sup>3)</sup> BGS 712.15.  
<sup>4)</sup> BGS 711.1.

# Änderung Wasserreglement - BE z.H. GV Dez. 18

## § 17<sup>bis</sup> (neu)

### *Elektrische Trennung von Wasserleitungen und Erdungsanlagen*

<sup>1</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Anlageinhabers.

<sup>2</sup> Der Anschluss von Erdungsanlagen an das Wasserleitungsnetz ist verboten.

<sup>3</sup> Bei einer altrechtlich erstellten Erdungsanlage via Wasserleitungsnetz ist diese auf Kosten des Anlageinhabers durch eine Erdung getrennt vom Wasserleitungsnetz zu ersetzen bei

- a) vollständigem Ersatz der Hausanschlussleitung mit nicht leitfähiger Rohrleitung (PE oder PP gemäss § 17 Abs. 3);
- b) Teilersatz oder Reparatur der Hausanschlussleitung, die zu einer Unterbrechung der elektrischen Längsleitfähigkeit führt;
- c) galvanischer Trennung der Hausanschlussleitung von der öffentlichen Leitung zur Verbesserung der Korrosionssituation und zwecks Erhöhung der Nutzungsdauer der öffentlichen Leitung.

<sup>4</sup> Direkt an der öffentlichen Leitung angeschlossene Erdungsanlagen werden nicht mehr geduldet und können durch den Werkseigentümer (Gemeinde) jederzeit entfernt werden.

<sup>5</sup> Wird durch die Gemeinde eine Erdungsanlage von einer Wasserleitung galvanisch getrennt oder durch anderweitige bauliche Massnahmen unwirksam gemacht, ist der Anlageinhaber im Voraus mittels Meldeformular zu informieren.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Balm, xy. Dezember 2018

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Pascale von Roll  
Gemeindepräsidentin

Karin Schwiete  
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am xy. Dezember 2018.  
Vom Regierungsrat genehmigt am ...